



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Wasserwerks Eikeloh

vom 19.09.2024

Betreiber: Stadtwerke Lippstadt GmbH
Standort: Am Spring 5, 59597 Erwitte-Eikeloh

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH betreibt am o. g. Standort das **Wasserwerk Eikeloh**. Das Wasserwerk dient mit der Gewinnung und Aufbereitung von Rohwasser der Trinkwasserversorgung.

Datum der Überwachung:	12.06.2024
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	06,00 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	12,00 Personenstunden
Gesamtaufwand:	18,00 Personenstunden

Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:

- Grundwasserentnahme
- Rohwasserbeschaffenheit
- Trinkwasseraufbereitung
- Abwasserbehandlung, Direkteinleitung und Indirekteinleitung
- Anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Wasserrechtliche Bewilligung vom 13.03.2024
- Preußisches Recht vom 03.02.1925
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.05.2010

Ergebnis der Überwachung: Geringfügige Mängel im Bereich Industrieabwasser

1. Das Filterrückspülwasser wird über einen naturnahen Absetzteich in die Pöppelsche eingeleitet. Die Einleitungsstelle war zum Zeitpunkt der Inspektion verstopft, sodass das Wasser aus dem Sedimentationsbecken teilweise über die Umrandung des Beckens über die Grasnarbe bzw. dem Gefälle der angrenzenden Uferböschung folgend oberflächlich in Richtung des Vorfluters gelaufen ist.

Das Rohr zur Ableitung wurde durch den Betreiber instandgesetzt. Dies wurde mir am 06.10.2024 nachgewiesen.

Die Einleitungsstelle befindet sich im Bereich der Böschung, sodass das austretende Wasser ungefasst über die Böschung in das Oberflächengewässer (Pöppelsche) abläuft.

Dies ist in der Form nicht zulässig und durch die Erlaubnis vom 26.05.2010 (Az. 54.02.02.01-974028-05.10) nicht abgedeckt.

Eine behördliche Überwachung der Einleitungen hat nicht stattgefunden, da in der Einleiterlaubnis in der derzeit gültigen Fassung keine Überwachungswerte festgeschrieben sind. Gleiches gilt für die Selbstüberwachung.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Schlamm aus dem Teich ist zu entfernen, sodass eine Sedimentationswirkung wieder vernünftig stattfinden kann.

Die Frist hierfür ist der 28.11.2025.

Da die Entfernung des Schlammes von der Witterung abhängig ist und nur bei ausreichend getrocknetem bzw. gefrorenem Boden erfolgen kann, wurde die o. g. Frist gewählt. Diese ist jedoch nicht bewusst durch den Betreiber auszureizen.

Der Abschluss der Maßnahme ist mir unaufgefordert nachzuweisen.

Eine Anpassung der Einleitungsstelle wird mit der Erteilung der erforderlichen neuen Einleiterlaubnis im Zusammenhang mit der weiteren Aufbereitungsanlage (Ultrafiltration) vorgenommen werden.

Auch werden mit der Erteilung der für den Betrieb der weiteren Aufbereitungsanlage erforderlichen, neuen Einleiterlaubnis Überwachungswerte für die behördliche und die Selbstüberwachung festgeschrieben werden.

Die Anlage ist insgesamt in einem guten Zustand und wird vom Betreiber gewissenhaft betrieben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.